

Versicherungshinweise für Ehrenamtliche – hier: Helferkreise

Stand: 23. März 2016

Generell ist das Thema Versicherung nicht problematisch. In fast allen Fällen genießen Ehrenamtliche Versicherungsschutz. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über den Versicherungsrahmen sowohl für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe als auch für die Asylbewerber-/innen gegeben werden.

Grundsätzlich I: Ehrenamtliche in Helferkreisen sind nachrangig über die Kommune versichert.

Grundsätzlich II: Helferkreise sollten eine Liste „ihrer“ Ehrenamtlichen haben, so dass bei einem möglichen Versicherungsfall die Dokumentation leicht fällt. Aus unserer Sicht genügt die Mitgliedschaft in einem Mail-Verteiler o.ä.

• Allgemeine Hinweise

Zwischen den Versicherungsträgern existieren Abkommen, die genaue Zuständigkeiten regeln. Wichtig ist, bei der ärztlichen Erstbehandlung, die ehrenamtliche Tätigkeit und den Ort der Verletzung anzugeben, damit der Arzt oder das Krankenhaus ihre Unterlagen an die zuständige Stelle weiterleiten kann. Sofern über den Träger eine Unfall- und/oder Haftpflichtversicherung besteht, soll der Unfall auch bei der Stelle, für die Sie ehrenamtlich tätig sind, gemeldet werden.

• Unfallversicherung

Die Unfallversicherung als Teil der Sozialversicherung schützt ehrenamtliche Helferinnen und Helfer vor den Folgen von Unfällen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Träger der Unfallversicherung sind die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung, die Unfallkassen und die Berufsgenossenschaften. Die Versicherten müssen für ihren Versicherungsschutz nicht selbst aufkommen. Die Beiträge werden durch die Arbeitgeber finanziert oder – bei öffentlichen oder gemeinnützigen Aufgaben – durch Steuern.

Ehrenamtliche in rechtlich selbstständigen Vereinen (z. B. Kirche, Wohlfahrtspflege, Sportvereine) sind meistens durch deren Träger versichert. Wenn Sie für Träger aus dem Bereich Soziales/Gesundheit tätig sind, fallen Sie in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Als ehrenamtlich Tätiger eines kommunalen Trägers fallen Sie regulär in die Zuständigkeit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern. Falls für Ihre Tätigkeit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz vorgesehen ist, Ihre Vereinigung keine private Unfallversicherung für Ehrenamtliche abgeschlossen hat und Sie auch selbst keine Unfallversicherung haben, sind Sie über die Unfallversicherung des Freistaates Bayern geschützt. Des weiteren kann, sofern kein anderer Träger greift, auch im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung Versicherungsschutz bestehen (s.u.)

• Haftpflichtversicherung

Ehrenamtliche Helfer/-innen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit oft durch die a) Vereine, b) Trägergesellschaften oder c) Kommunen versichert. Dies sollte vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Organisation abgefragt werden. Die Versicherung springt auch bei grob fahrlässiger Handlung ein. Solange ein/-e Helfer/-in fahrlässig handelt, muss er/sie dafür nicht aufkommen, sofern er/sie privat im Einsatz ist und sich vor Ort angemeldet hat. Dafür haftet dann die Trägerorganisation. Darüber hinaus ist auch für sozial Engagierte eine Haftpflichtversicherung – jedoch auch generell – zu empfehlen. Ist dies nicht der



Stadt Nürnberg

**Referat für Jugend, Familie
und Soziales**

**Stabsstelle Bürgerschaftliches
Engagement und Corporate
Citizenship**
Herr Dr. Uli Glaser
Natalie Lebrecht

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg
Zimmer-Nr. 222
Tel.: 09 11 / 2 31-33 26
Tel.: 09 11 / 231 10 190
Fax: 09 11 / 2 31-55 10

uli.glaser@stadt.nuernberg.de
natalie.lebrecht@stadt.nuernberg.de
www.soziales.nuernberg.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 1, 11
Haltestelle Lorenzkirche
Buslinie 36
Haltestelle Hauptmarkt
Bus-Linie 46, 47
Haltestelle Rathaus

Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Kto.-Nr. 1 010 941
IBAN: DE50760501010001010941
Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Fall, können sich Ehrenamtliche zumindest teilweisen Versicherungsschutz bei der Bayerischen Ehrenamtsversicherung holen (s.u). Eigenschäden sind nicht versichert. Für Initiativen, die keine Rechtsform haben und somit keinen Versicherungsschutz bieten, kann es hilfreich sein, die eigenen Tätigkeiten in einen größeren Verband, wie beispielsweise dem Zentrum Aktiver Bürger (ZAB) anzubinden. Diese verfügen in der Regel über Haftpflicht- und Unfallversicherungen für die bei ihnen Engagierten, so dass Ehrenamtliche im Schadensfall nicht befürchten müssen, auf ihren Kosten sitzen zu bleiben.

Vermögensschadenshaftpflichtversicherung: Über eine normale Haftpflichtversicherung besteht in der Regel kein Versicherungsschutz. Je stärker der Aufgabenbereich des/-r Ehrenamtlichen mit vermögensrechtlichen Fragen bzw. Verantwortlichkeiten verbunden ist (z. B. Schatzmeister-/in), desto eher ist diese Versicherung zu empfehlen. Bitte erkundigen Sie sich bei der Ihrer Versicherungsgesellschaft.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung für Ehrenamtliche in einer losen Gruppierung

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung bietet Schutz für Ehrenamtliche in den vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten. Ehrenamtliche in rechtlich selbstständigen Vereinen (z. B. öffentliche Ehrenämter, Kirche und Wohlfahrtspflege, Sportvereine) sind i.d.R. durch den Träger versichert. Für Haft- und Unfallversicherung gilt: Der gebotene Versicherungsschutz ist nachrangig (subsidiär), d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich oder privat) geht im Schadensfalle der Bayerische Ehrenamtsversicherung vor.

• **Haftpflichtversicherung**

Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig Tätige, die im Interesse der Allgemeinheit ehrenamtlich arbeiten, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht.

Die ehrenamtliche/freiwillige Tätigkeit sollte in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen stattfinden. Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen, etc. sind also weiter in der Pflicht, für den Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen zu sorgen.

• **Unfallversicherung**

Versichert ist die gleiche Personengruppe wie bei der Haftpflichtversicherung. Jedoch besteht bei der Unfallversicherung auch Versicherungsschutz für ehrenamtlich/freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen, das Wegerisiko ist mitversichert.

Aufwandsentschädigung

In manchen Kontexten wird ehrenamtlichen Helfern-/innen eine Aufwandsentschädigung bezahlt, beispielsweise in Form einer Ehrenamtspauschale. Außerdem können Fahrtkosten-Erstattung oder andere Auslagen-Erstattungen bezahlt werden. Ein Anspruch darauf gegenüber den Trägern besteht nicht. Die Aufwandsentschädigung fällt unter die Einkommenssteuerpflicht, wenn eine Einkommenserzielungsabsicht vorliegt oder der Betrag 720 Euro im Jahr übersteigt. Ebenso können Geschenke mit einem Wert von mehr als 50 Euro als geldwerter Vorteil ausgelegt werden.



Versicherungshinweise für Flüchtlinge



Die nachfolgenden Hinweise richten sich an Flüchtlinge im Asylverfahren – also an Flüchtlinge, die noch nicht anerkannt sind.

- **Unfall- und Krankenversicherung**

Flüchtlinge sind in der Regel zunächst nicht gesetzlich krankenversichert. Die Kosten für eine medizinische Behandlung werden vom Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt Nürnberg übernommen. Hierfür muss, außer in dringenden Notfällen, vor dem Arztbesuch ein Krankenschein beantragt werden. Bei einem Notfall kann ein Krankenwagen gerufen werden, das Krankenhaus fordert die entstehenden Kosten selbstständig bei der zuständigen Behörde ein. Dabei sollten stets die Persönlichkeitsrechte der Flüchtlinge gewahrt bleiben. Nur nach expliziter Aufforderung sollte in ihrem Namen Kontakt zu Dritten aufgenommen und mit ihren Daten sehr sorgsam umgegangen werden.

Seite 3 von 3

- **Haftpflichtversicherung**

Asylbewerber-/innen, die anderen einen Schaden verursacht haben, sind – wie sonstige Privatpersonen – nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich persönlich zum Ausgleich verpflichtet. Asylbewerber-/innen haben keine Haftpflichtversicherung und müssen somit für den von ihnen verursachten Schaden in vollem Umfang aufkommen. Da sie meistens kaum Geld zur Verfügung haben, muss in Schadensfällen eine Ratenzahlung vereinbart werden. Häufig haben die Geschädigten wenig Aussicht darauf, den Schaden zeitnah ersetzt zu bekommen. In Einzelfällen übernimmt das Sozialamt die Kosten von Schäden, die durch Flüchtlinge verursacht werden, insofern kein Vorsatz vorliegt. Bei Schäden an der Unterkunft trägt für gewöhnlich der Betreiber das Risiko. Für die Aufnahmebehörden besteht im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Landesaufnahmegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz keine rechtliche Verpflichtung, von Asylsuchenden gegebenenfalls verursachte Schäden auszugleichen.

